



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Region Hannover,
Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Bearbeitet von
Dr. Christiane Rügen

E-Mail: tiergesundheit@ml.niedersachsen.de

Nachrichtlich

LAVES

Niedersächsische Tierseuchenkasse

Niedersächsische Tierärztekammer

NLT/NST

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
203-42260-311/2024

Durchwahl 0511 120-

Hannover
29.02.2024

Hochpathogene aviäre Influenza

**Meldung von klinischen Auffälligkeiten bei gehaltenen Vögeln durch Tierärztinnen
und Tierärzte**

Rechtliche Grundlagen zur Meldung von Verdachtsfällen

Die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) ist eine Tierseuche der Kategorie A (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882), die entsprechend den Vorgaben des Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 vom Unternehmer oder anderen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen unverzüglich an die zuständige Behörde zu melden ist. Im nationalen Recht unterliegt die HPAI ebenfalls der Anzeigepflicht (§ 4 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 1 Nummer 11 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen).

Im Rahmen des Audits „DG (SANTE) 2022-7497 Aviäre Influenza“ wurde festgestellt, dass die deutsche Übersetzung des Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 zur Meldung eines Verdachts auf eine Seuche der Kategorie A fehlerhaft ist und einer Korrektur bedarf. Mit der anliegenden Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/429 vom 15.12.2023 wurde die Übersetzung nun korrigiert.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Demnach ist der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden, wenn es **Gründe für einen Verdacht** auf eine gelistete Seuche der Kategorie A oder es den Nachweis einer solchen Seuche bei Tieren gibt.

Verstöße gegen die Meldepflicht nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 des Tiergesundheitsgesetz können eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes darstellen. Zudem sind bei einem Verstoß gegen § 4 des Tiergesundheitsgesetzes (z.B. nicht unverzügliche Meldung) Abzüge bei den Entschädigungsleistungen im Zuge des Seuchenausbruchs möglich.

Bedeutung der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte bei der Meldung von Verdachtsfällen

Eine Infektion mit dem Virus der HPAI (HPAIV) zeigt sich insbesondere kurz nach der Infektion des Tierbestandes nicht immer mit stark ausgeprägten klinischen Symptomen, die von der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter sofort als Anzeichen einer Infektion mit dem HPAIV wahrgenommen werden.

In der Regel werden jedoch praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte von Tierhalterinnen und Tierhaltern bei einer Erkrankung bzw. Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Tierbestandes zu Rate gezogen. Die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte haben damit eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Meldung nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429.

HPAI-Seuchenlage und Auswirkung auf die Meldung klinischer Auffälligkeiten im Tierbestand durch praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte

In der aktuellen Risikoeinschätzung zur HPAI des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 09.02.2024 wird das Risiko eines Eintrags der HPAI in Geflügelhaltungen als hoch eingestuft. Klinische Anzeichen einer Infektion mit dem HPAIV sind unspezifisch und zeigen sich beispielsweise in einer erhöhten Mortalität, Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme oder Rückgang der Leistungsparameter (z.B. Legeleistung).

Insbesondere in Zeiten eines hohen Risikos des Eintrags der HPAI in Geflügelhaltungen kann daher bereits bei einer geringen Verschlechterung der Gesundheitsparameter im Geflügelbestand, beispielsweise bei einem nur geringgradigen Anstieg der Mortalität, eine **differentialdiagnostische Abklärung** der HPAI durch eine Laboruntersuchung

nach tierärztlicher Einschätzung geboten erscheinen. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 müssen bereits diese Fälle **unverzüglich** dem zuständigen Veterinäramt gemeldet werden. Das zuständige Veterinäramt entscheidet anschließend über das weitere Vorgehen und veranlasst ggf. die amtliche Probenahme und Untersuchung des Tierbestandes auf HPAI.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Meldungen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 nicht zwangsläufig die Feststellung eines Verdachts auf Ausbruch der HPAI nach Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 auslösen.

Ein Verdacht im Sinne des Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 liegt erst dann vor, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 1 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllt sind. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Behörde.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten mit Praxissitz in Ihrem Zuständigkeitsbereich die obenstehenden Informationen zur Kenntnisnahme geben könnten.

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rahn', written in a cursive style.